



Herausgegeben vom
Niedersächsischen Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Juli 2017

www.ms.niedersachsen.de (Service: Publikationen)

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen
der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung
in Wahlkämpfen verwendet werden



Ratgeber für Frauen bei **ungewollter** Schwangerschaft



Niedersachsen



Inhalt

Einleitung	05
Die Ausgangslage	06
Der erste Schritt: Beratung	08
Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch	09
Der zweite Schritt: Klärung der Kostenübernahme	11
Der letzte Schritt: Der Schwangerschaftsabbruch	16
Auszüge aus dem Strafgesetzbuch	20
Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten	25
Auszüge aus dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)	45
Notizen	47



Eine Schwangerschaft kann Glück, Freude und Hoffnung auslösen. Sie kann aber auch Sorge, Angst und Unsicherheit zur Folge haben, vor allem dann, wenn eine Frau ungewollt schwanger geworden ist oder der Frau durch die Schwangerschaft gesundheitliche Gefahren drohen.

In Niedersachsen gibt es ein flächendeckendes Netz von rund 250 staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die schwangeren Frauen in einer Konfliktsituation umfassende Beratung anbieten und auch über die vielseitigen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für schwangere Frauen und Mütter – wie zum Beispiel über die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ oder die Landesstiftung „Familie in Not“ – informieren.

In vielen Fällen können Konflikte und Probleme, die zunächst als unüberwindbarer Berg erscheinen, mit Hilfe der kompetenten Beratungskräfte gemeistert werden.

Eine Liste der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Niedersachsen finden ratsuchende Frauen und ihre Partner in einer gesonderten Broschüre oder im Internet unter: www.ms.niedersachsen.de > Themen > Beratungs- und Serviceangebote > Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Sollte sich eine Frau, die ungewollt schwanger geworden ist, nach der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, gibt dieser Ratgeber Auskunft über die Voraussetzungen, unter denen ein straffreier Schwangerschaftsabbruch möglich ist sowie über die einzelnen Schritte, die für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches erforderlich sind. Informiert wird auch über die für Frauen ohne oder mit geringem Einkommen wichtige Frage der Übernahme der Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch durch das Land Niedersachsen. Der Ratgeber benennt darüber hinaus auch die Voraussetzungen für Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischen und kriminologischen Indikationen.

Die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftskonflikt bzw. Schwangerschaftsabbruch wichtigen gesetzlichen Grundlagen ergänzen das Informationsangebot dieses Ratgebers.



Die Ausgangslage



Entscheidet sich eine Frau für ein Kind, so hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Möglichkeiten vorgesehen, der Frau beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.

Jede Frau und jeder Mann hat einen Beratungsanspruch zu den folgenden Themen:

- Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
- die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor oder nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,

- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, insbesondere auch nach dem Vorliegen auffälliger pränatal diagnostischer Untersuchungsergebnisse,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

In den Beratungsstellen erhalten Sie ferner Hilfe und Unterstützung beim Geltendmachen von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind sowie bei der Fortsetzung Ihrer Ausbildung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung gegründete Stiftung Familie in Not hilft Familien, die durch unvorhersehbare Ereignisse in eine Notlage geraten sind, mit finanziellen Leistungen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit ist die materielle Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt. Die Stiftung vergibt in Niedersachsen die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens.

Diese Hilfen sind z. B. für den Kauf von Umstandskleidung, einer Babyausstattung oder für einen Wohnungswechsel bestimmt.

Nähere Auskünfte hierzu sowie zu weiteren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten erteilen unter anderem die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Eine ungewollte Schwangerschaft kann eine Frau in eine Konfliktsituation bringen. Sie steht dann vor der Entscheidung, ob sie ein (weiteres) Kind bekommen kann oder möchte.

Hilfe und Unterstützung zur Lösung möglicher Konfliktsituationen und Informationen zu den Voraussetzungen, unter denen eine Frau sich bei Erwägung eines Schwangerschaftsabbruchs nicht strafbar macht, bieten alle staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen an.





Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch – die drei Möglichkeiten

Der erste Schritt: Beratung

Sind Sie schwanger und erwägen einen Schwangerschaftsabbruch, so ist nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich immer zuerst eine Beratung vorgeschrieben, sofern keine kriminologische Indikation vorliegt.

Ein Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation darf nur bis zur 12. Woche nach der Empfängnis und nur nach vorheriger Beratung vorgenommen werden. Die Beratung muss bei einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgen.

Die Adressen der in Niedersachsen anerkannten Beratungsstellen sind in einer gesonderten Broschüre erfasst.

Gegenüber der Sie beratenden Person haben Sie ein Recht auf **Anonymität**. Sie erhalten in der Beratung Rat, Information und Hilfe in allen Fragen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Schwangerschaftskonflikt stehen.

Die Beratung kann eventuell auch mehrere Beratungsgespräche umfassen. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und die Entscheidung treffen Sie.

Die Beratungsstelle muss Ihnen am Ende der Beratung eine mit Ihrem Namen und Datum versehene Beratungsbescheinigung ausstellen. Die Beratung ist kostenlos.

Im Fall einer medizinischen Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch auch nach der 12. *Schwangerschaftswoche* (SSW) ist die Ärztin oder der Arzt gesetzlich verpflichtet, Sie zu beraten. Sie oder er informiert Sie auch über Ihren Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung und vermittelt Ihnen – sofern Sie einverstanden sind – auch Kontakte zu Beratungsstellen. Sie können ausdrücklich den Verzicht auf eine Beratung erklären. Die ihnen zustehende ärztliche und psychosoziale Beratung stellt Ihnen aber in jedem Fall eine Hilfe bei Ihrer Entscheidungsfindung dar. Psychosoziale Beratung erhalten Sie bei den Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Niedersachsen.

Sollten Sie eine Ärztin oder einen Arzt für die Beratung aufsuchen, so ist es für Sie wichtig zu wissen, dass diese Ärztin oder dieser Arzt den Schwangerschaftsabbruch in keinem Fall vornehmen darf.

Die Beratung sollte möglichst frühzeitig sein, damit Sie in Ruhe überlegen können und Ihre Entscheidung nicht unter Zeitdruck treffen müssen.

1. Der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung ohne Indikation (Beratungsregelung) ist zwar rechtswidrig aber nicht strafbar, wenn:

- er innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durchgeführt wird,
- nach erfolgter Beratung durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle,
- wobei mindestens eine Frist von 3 Tagen zwischen der Beratung und dem Abbruch liegen müssen und
- die Durchführung bei Vorlage der entsprechenden Beratungsbescheinigung von einer Ärztin oder einem Arzt auf Verlangen der Schwangeren erfolgt.

Das gilt auch für einen medikamentösen Abbruch, allerdings darf dieser nur bis zum 63. Tag seit Beginn der letzten Regelblutung durchgeführt werden.

2. Der Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation ist nicht rechtswidrig und nicht strafbar, wenn er:

- mit Einwilligung der Schwangeren
- von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird und
- der Eingriff nach ärztlicher Erkenntnis unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwehren.

Maßgeblich ist die Gesundheit der Schwangeren. Bei einer zu erwartenden Schädigung





Der zweite Schritt: Klärung der Kostenübernahme

des Kindes kann nicht die Schädigung selbst, sondern ebenfalls nur eine für Sie unzumutbare körperliche oder seelische Beeinträchtigung zu einer Indikationsstellung führen. Die Ärztin oder der Arzt muss Sie zunächst beraten und Sie über Ihren Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung informieren und Ihnen mit Ihrem Einverständnis Kontakte zu Beratungsstellen vermitteln. Sie dürfen die schriftliche Feststellung über das Vorliegen der Indikation erst erteilen, wenn mindestens eine Frist von drei Tagen seit Eröffnung des auffälligen pränataldiagnostischen Befundes oder der ärztlichen Beratung verstrichen ist. Diese Bedenkzeit gilt nicht, wenn eine gegenwärtige erhebliche gesundheitliche Gefahr bei Ihnen abzuwenden ist.

Eine Beratung durch eine Beratungsstelle ist nicht vorgeschrieben.

3. Der Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation ist nicht rechtswidrig und damit nicht strafbar, wenn:

- nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung oder ein sexueller Missbrauch begangen wurde,
- dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht,
- seit der Tat nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind
- und der Eingriff mit Einwilligung der Schwangeren
- von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird.

Bei einer kriminologischen Indikation ist eine Beratung bei einem Schwangerschaftsabbruch nicht vorgeschrieben, sie kann aber selbstverständlich von Ihnen in Anspruch genommen werden.

Für alle Schwangerschaftsabbrüche gilt grundsätzlich, dass die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Schwangerschaftskonfliktberatung durchgeführt bzw. die Indikation gestellt hat, den Schwangerschaftsabbruch nicht durchführen darf.

Für medizinisch oder kriminologisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche erhalten Frauen, die gesetzlich krankenversichert sind, die Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet. Frauen, die privat krankenversichert sind, sollten sich vorab bei ihrer privaten Krankenkasse erkundigen, ob die Kosten für medizinisch oder kriminologisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche übernommen werden, da die Kostenübernahmeregelungen bei den verschiedenen privaten Krankenversicherungsgesellschaften unterschiedlich sein können.

Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung werden weder von den gesetzlichen noch von den privaten Krankenkassen finanziert und sind daher von Ihnen selbst zu bezahlen.

Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, trägt die Krankenkasse aber die Kosten für diejenigen medizinischen Leistungen, die über den eigentlichen Eingriff des Abbruchs hinausgehen, wie z.B. Voruntersuchungen oder die Nachbehandlung etwaiger Komplikationen im Zusammenhang mit dem Abbruch (im Einzelnen siehe § 24 b Abs. 3 SGB V ab Seite 59). Sofern Sie privat krankenversichert sind, informiert Sie Ihre Krankenversicherung darüber, welche Kosten für bestimmte medizinische Leistungen in Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung übernommen werden.

Wenn Sie den Schwangerschaftsabbruch selbst bezahlen müssen, sollten Sie vorher Ihre Ärztin oder Ihren Arzt fragen, welche Kosten auf Sie zukommen. Erfahrungsgemäß müssen Sie bei einem komplikationslosen medikamentösen Schwangerschaftsabbruch mit ca. 250 €, bei einem operativen ambulanten Schwangerschaftsabbruch mit ca. 350 € rechnen.

Grundlage für die privatärztliche Abrechnung ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung dürfen nur bis zum 1,8-fachen des Gebührensatzes berechnet werden.

Müssen Sie den Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen stationär durchführen lassen, erkundigen Sie sich bei dem Krankenhaus vorher nach der Höhe der entstehenden Kosten, da diese bei den verschiedenen Krankenhäusern unterschiedlich hoch sein können und zudem die Kosten wesentlich höher sind als bei einem ambulanten Schwangerschaftsabbruch.



Auch bei einem stationären Schwangerschaftsabbruch müssen Sie nur die medizinischen Leistungen für den eigentlichen Abbruch sowie die Leistungen für die Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf selbst bezahlen.

Achten Sie in jedem Fall darauf, dass Sie nicht unnötige zusätzliche Vereinbarungen über ärztliche Wahlleistungen unterschreiben, die Sie zusätzlich finanziell belasten.

Unter welchen Voraussetzungen übernimmt das Land die Kosten?

Für Frauen mit niedrigem oder ohne eigenem Einkommen übernimmt das Land Niedersachsen auf Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches nach der Beratungsregelung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt liegt in Niedersachsen.
2. Ihr monatliches Netto-Einkommen liegt unter 1.142 €. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 270 € für jedes Kind, dem Sie unterhaltspflichtig sind, wenn das Kind minderjährig ist und Ihrem Haushalt angehört oder wenn es von Ihnen überwiegend unterhalten wird.
3. Die Kosten für Unterkunft (wie z.B. Miete) für Sie und Ihre oben genannten Kinder, die über 334 € hinausgehen, erhöhen die Einkommensgrenze ebenfalls, höchstens jedoch um 334 € (Stand: 01.07.2017, gilt für alle vorstehenden Beträge).
4. Es steht Ihnen kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung.

Die Einkommensgrenzen werden jährlich zum 1. Juli angepasst.

Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gelten als erfüllt, wenn Sie

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder
- über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten oder
- wenn die Kosten für Ihre Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder Jugendhilfe getragen werden.

- Die Übernahme der Kosten müssen Sie beantragen, und zwar in jedem Fall vor der Vornahme des Schwangerschaftsabbruches.
- Einkommen und Vermögen des Ehepartners oder der Eltern dürfen weder erfragt noch angerechnet werden.

Auch bei einem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch ist der Antrag vor Beginn der ärztlichen Behandlung zu stellen, die mit der Einnahme des den Schwangerschaftsabbruch auslösenden Medikaments beginnt.

Den Antrag auf Kostenübernahme durch das Land stellen Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse, die für das Land das Antragsverfahren durchführt.

Bedürftige Frauen, die in einer privaten Krankenversicherung sind, können ihren Anspruch auf Kostenübernahme ebenfalls über eine gesetzliche Krankenkasse geltend machen. Das Antragsverfahren ist auf Seite 14 näher beschrieben.

Im Nachhinein ist die Kostenübernahme nicht möglich.



Bei Frauen mit einem niedrigen oder keinem Einkommen, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung vornehmen lassen, werden alle Leistungen, die zu seiner Durchführung gehören, entweder vom Land oder ihrer gesetzlichen Krankenkasse bezahlt.

Zusätzliche medizinisch notwendige ärztliche Leistungen dürfen in der Regel nicht berechnet werden. Sollten sie in Ausnahmefällen dennoch erforderlich sein, erfordern sie den Abschluss eines meist schriftlichen privatrechtlichen Dienstleistungsvertrages zwischen Ihnen und der Ärztin oder dem Arzt.

Ein pauschales zusätzliches Honorar kann nicht verlangt werden.

Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen, wie zum Beispiel kosmetische chirurgische Eingriffe, die zugleich mit dem Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden, dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie auf Ihr Verlangen hin erbracht worden sind. In jedem Fall sollten Sie derartige Leistungen schriftlich vereinbaren.

Wie und wo kann die Kostenübernahme beantragt werden?

Die Kosten werden zwar vom Land Niedersachsen getragen, aber beantragt werden müssen sie bei den gesetzlichen Krankenkassen. Wenn Sie

- bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei Ihrer Krankenkasse;
- nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Ihrer Wahl am Ort Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes.

Sie haben auch das Recht, das Antragsverfahren schriftlich durchzuführen, indem Sie das Formular telefonisch bei Ihrer (einer) Krankenkasse anfordern und ausgefüllt zurückschicken.

Damit Sie nicht unter zeitlichen Druck geraten, sollten Sie nach Möglichkeit persönlich bei der Krankenkasse den Antrag stellen und darauf bestehen, dass über Ihren Antrag unverzüglich entschieden wird.

Sollten Sie die Voraussetzungen der Kostenübernahme durch das Land erfüllen (s. Seite 12), wird Ihnen die Kostenübernahmebescheinigung gleich von Ihrer Krankenkasse ausgehändigt, sodass ggf. längere Postlaufzeiten entfallen.

Hinweis für minderjährige Frauen:

Auch für Sie gelten die genannten Regelungen. Sie können selbst Anträge auf Kostenübernahme stellen. Auf Ihren Antrag hin stellt Ihnen die Krankenkasse, wenn sie Ihre Berechtigung festgestellt hat, eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus.

Nur mittels der von der Krankenkasse ausgestellten Kostenübernahmebescheinigung ist die Ärztin, der Arzt oder das Krankenhaus berechtigt, die Kosten des Schwangerschaftsabbruches mit dem Land Niedersachsen abzurechnen. Sie erhalten von der Krankenkasse die Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung; beide Exemplare geben Sie bitte am Tag des Schwangerschaftsabbruches Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder dem Krankenhaus. Sie selbst haben dann mit der Abrechnung nichts mehr zu tun.

Bitte denken Sie daran, dass bei nachträglicher Abgabe der Kostenübernahmeerklärung Ihr Anspruch auf Kostenübernahme durch das Land Niedersachsen entfällt und die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch dann von Ihnen selbst zu tragen sind.



Der letzte Schritt: Der Schwangerschaftsabbruch



Wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung vornehmen lassen wollen, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- die Beratungsbescheinigung, versehen mit Ihrem Namen, Datum und Unterschrift der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle;
- ggf. den Kostenübernahmeschein Ihrer (einer) gesetzlichen Krankenkasse;
- sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, Ihre Krankenversicherungskarte für die Kosten, die nicht unmittelbar mit dem Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang stehen und von der Krankenkasse direkt getragen werden;
- bei Vorlage einer Indikation (s. Seite 9) benötigen Sie statt einer Beratungsbescheinigung die entsprechende Indikationsbescheinigung sowie Ihre Krankenversicherungskarte, sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind.

Bei einer medizinischen Indikation müssen Sie grundsätzlich vor deren Feststellung schriftlich die Beratung und Vermittlung an eine Beratungsstelle oder den Verzicht darauf erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber der Ärztin oder dem Arzt, die oder der in der Regel nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Beratung die Indikation feststellt. Dies gilt nicht, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Ihren Leib oder Ihr Leben besteht.

Ein Schwangerschaftsabbruch kann ambulant oder stationär vorgenommen werden. Welche Ärztin/welcher Arzt oder welches Krankenhaus in Ihrer Nähe Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, erfahren Sie von den anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder von Ihrer Krankenkasse.

Chirurgischer oder medikamentöser Schwangerschaftsabbruch?

In Deutschland besteht die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch alternativ zu dem herkömmlichen instrumentellen Abbruch (Absaugmethode oder Ausschabung) medikamentös vornehmen zu lassen.

Die Entscheidung, welche der Methoden des Schwangerschaftsabbruchs für Sie geeignet ist, sollten Sie nach einer ausführlichen Beratung zusammen mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt treffen.

Ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch mit dem Medikament Mifegyne® darf unter anderem nicht durchgeführt werden:

- wenn die Schwangerschaft nicht sicher bestätigt wurde;
- wenn ein konkreter Verdacht auf eine Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter besteht (z.B. bei Eileiterschwangerschaft);
- wenn der Beginn der letzten Regel länger als 63 Tage zurück liegt;
- bei schwerem und unzureichend behandeltem Asthma;
- bei chronischen Leber- und/oder Nierenerkrankungen;
- bei Allergien gegen Mifepriston;
- bei Unverträglichkeiten von Prostaglandinen;
- bei Unterernährung.

Hinsichtlich weiterer Risiken und zu möglichen Nebenwirkungen informiert Sie Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt.

In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Unterschiede der einzelnen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs dargestellt. Selbstverständlich erhalten Sie weitergehende Informationen auch bei jeder staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und bei Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt.

Beratung nach erfolgreichem Schwangerschaftsabbruch

Haben Sie noch Gesprächsbedarf oder Fragen nach einem Schwangerschaftsabbruch, so können Sie sich selbstverständlich auch dann an eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden.



Medikamentöser Abbruch



Chirurgischer Abbruch

Bis zu welchem Zeitpunkt kann der Abbruch durchgeführt werden?

bis zum 63. Tag, gerechnet ab Beginn der letzten Regelblutung

bis zur 12. Woche nach der Empfängnis, beim Vorliegen einer medizinischen Indikation auch nach der 12. SSW

Wie wird der Abbruch durchgeführt?

durch selbstständige Einnahme von Arzneimitteln in der Praxis Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes

durch einen ärztlichen chirurgischen Eingriff; örtliche Betäubung oder Vollnarkose soweit erforderlich

Wie lange dauert der Abbruch?

mehrere Tage; Anwendung von zwei Arzneimitteln im Abstand von 36 bis 48 Stunden; Kontrolluntersuchung nach 2-3 Wochen

wenige Minuten; Kontrolluntersuchung nach 4 - 6 Wochen

Welche Risiken und Nebenwirkungen bestehen?

Blutungen, Unterleibsschmerzen, Krämpfe, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Benommenheit, unvollständiger Abbruch in 1 - 4% der Fälle

Verletzungen im Bereich von Muttermund und Gebärmutter, Infektionen mit möglicher nachfolgender Unfruchtbarkeit, Narkosezwischenfall

Anspruch auf Lohnfortzahlung und Krankengeld

Bei jedem ärztlich vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung ohne Indikation erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie im Krankheitsfall, jedoch kein Krankengeld für die Zeit der abbruchbedingten Arbeitsunfähigkeit.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung (s. Seite 9) erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie im Krankheitsfall. Krankengeld wird von der Krankenkasse bezahlt.



§ 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen des Versuchs bestraft.

§ 218 a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218 b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218 a Absatz 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a Absatz 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Absatz 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218 a Absatz 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219 a oder 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218 a Absatz 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.



§ 218 c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218 a Absatz 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218 a Absatz 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der

Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

§ 219 a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a Absatz 1 bis 3 vorzunehmen.


(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.



Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

(Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)

Abschnitt 1 Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

§ 1 Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(1a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1 Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen der Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen

Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehr- oder Informationsmaterialien an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen, an Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetikerinnen und Humangenetiker, Hebammen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

(4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.



(5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.

§ 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,

4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:

1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

§ 2a Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern

Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen



werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.

§ 3 Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, daß den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine

entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.

(3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(4) Näheres regelt das Landesrecht.

Abschnitt 2

§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen.

Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfaßt:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.



§ 7 Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger sowie Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden.

§ 9 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10 Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigten Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.



§ 11 Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

Abschnitt 3 Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12 Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13 Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2a Absatz 1 oder Absatz 2 keine Beratung der Schwangeren vornimmt;
2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 die schriftliche Feststellung ausstellt;
3. entgegen § 13 Absatz 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt;
4. seiner Auskunftspflicht nach § 18 Absatz 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 4 Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15 Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16 Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfaßt folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
2. rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
3. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
4. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
6. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung



1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärztinnen und Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.

Abschnitt 5 Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

§ 19 Berechtigte

- (1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Absatz 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend.
- (2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld

oder Geldeswert 1 001 € (Einkommengrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommengrenze erhöht sich um jeweils 237 € für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, 294 €, so erhöht sich die Einkommengrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um 294 €.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,

1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder

2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

§ 20 Leistungen

(1) Leistungen sind die in § 24b Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.

(2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Abschnitt vor.

§ 21 Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort

ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.

(2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 19 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten, Ärztinnen und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte, Ärztinnen und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 20 zahlt.

(4) Der Arzt, die Ärztin oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 20 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, dass der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Absatz 1 dieses Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

(5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen



zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

§ 22 Kostenerstattung

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch diesen Abschnitt entstehenden Kosten. Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

§ 23 Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Abschnitts entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 24 Anpassung

Die in § 19 Absatz 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 6 Vertrauliche Geburt

§ 25 Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.

(2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Die Beratung umfasst insbesondere:

1. die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt,
2. die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
3. die Information über die Rechte des Vaters,
4. die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,

5. die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie

6. die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.

(3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassende Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

(4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

(5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

§ 26 Das Verfahren der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie

1. einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und

2. je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.

(2) Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

(3) Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird. Auf dem Umschlag sind zu vermerken:

1. die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält,
2. das Pseudonym,
3. der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,
4. der Name und die Anschrift der geburts-hilfflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und
5. die Anschrift der Beratungsstelle.



(4) Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit:

1. das Pseudonym der Schwangeren,
2. den voraussichtlichen Geburtstermin und
3. die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person.

(7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

(8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

§ 27 Umgang mit dem Herkunftsnachweis

(1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

(2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Standesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

§ 28 Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

(1) Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 können die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bieten sowie über hinreichend

persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.

(2) Um die Beratung zur vertraulichen Geburt wohnortnah durchzuführen, können die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 eine Beratungsfachkraft nach Absatz 1 hinzuziehen.

§ 29 Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. Das Gleiche gilt für eine zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person bei einer Hausgeburt.

(2) Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird. Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht auch, wenn die Frau ihr Kind bereits geboren hat.

§ 30 Beratung nach der Geburt des Kindes

(1) Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist.

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. Will die Mutter ihr Kind zurückerhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt. Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konflikte an.

§ 31 Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

(1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

(2) Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Sie hat dabei die Angabe nach § 26



Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

(3) Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). Der Verfahrensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar ist. Die Beratungsstelle unterrichtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

§ 32 Familiengerichtliches Verfahren

(1) Verweigert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 4, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht. Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Satz 3 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind:

1. das Kind,
2. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
3. der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 benannte Verfahrensstandschafter.

Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten zu erfolgen. Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. Der Beschluss des Familiengerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben. § 174 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.

(5) Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

§ 33 Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert:

1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und 5,
2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 und
3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8.

Die Anonymität der Schwangeren ist zu wahren.

(2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

§ 34 Kostenübernahme

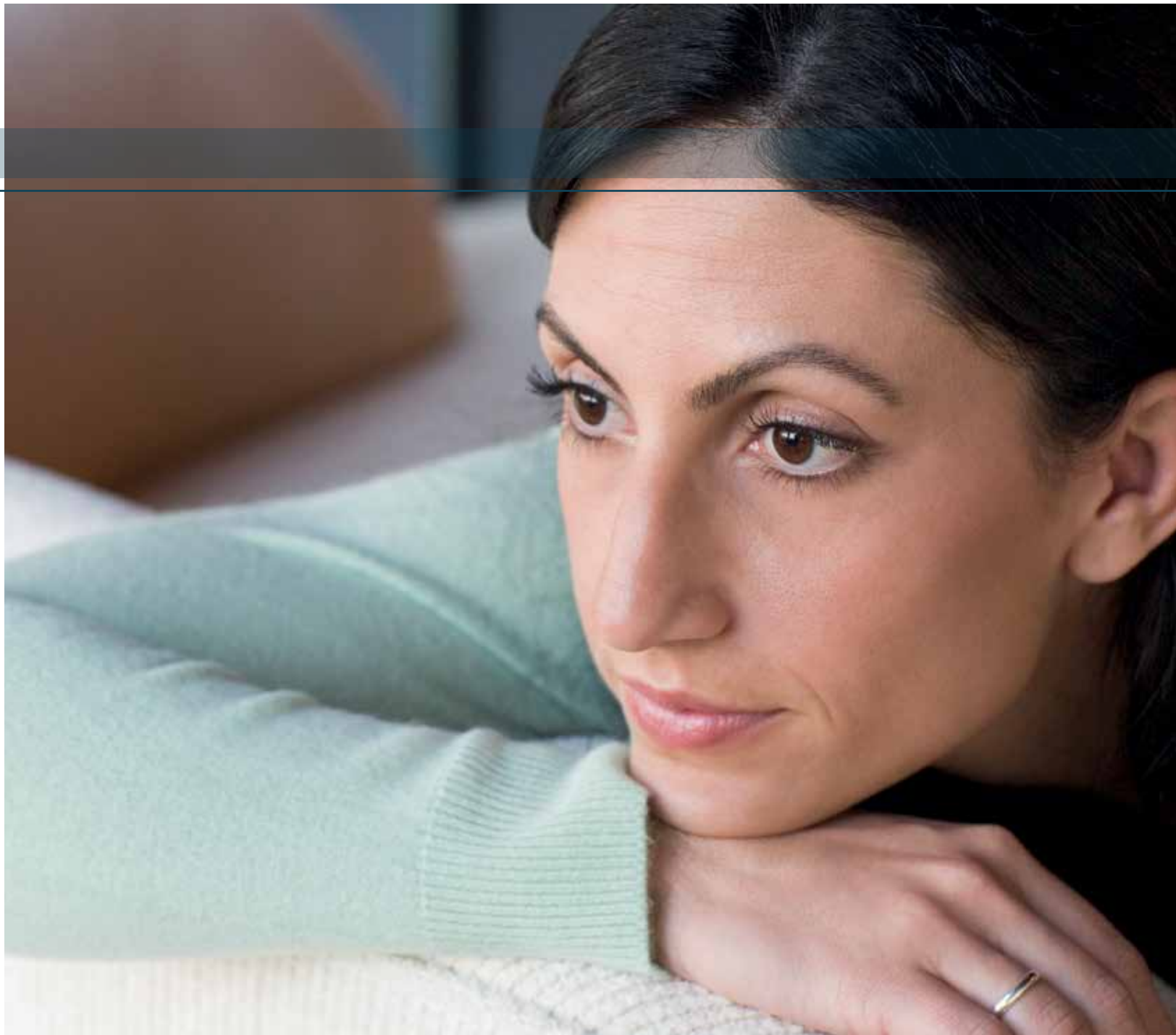
(1) Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.


(2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.

(3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der Bund die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.

(5) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Fall des Absatzes 3 Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.





Auszüge aus dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

Krankenversicherungsrecht

§ 11 Leistungsarten

(1) Versicherte haben nach den folgenden Vorschriften Anspruch auf Leistungen

1. (...)
2. zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 20 bis 24b),
3. (...)

§ 24a Empfängnisverhütung

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden; § 31 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 24b Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Der Anspruch auf Leistungen bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch besteht nur, wenn dieser in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird.

(2) Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine durch Krankheit erforderliche Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach § 44 Abs. 1.

(3) Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs der Schwangerschaft haben Versicherte Anspruch auf die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der

